

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Projekt Berlin zählt Mobilität

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen setzen sich aus den Geschäftsbedingungen, den Nutzungsbedingungen und den Benutzungsregeln zusammen.

1. Geber

Um die Bezeichnung von Personen einfach und allgemein zu halten wird für diejenigen die eine Sache in Eigentum haben und zur Leihe bereitstellen die Bezeichnung Person Geber benutzt.

Person Verleiher

Um die Bezeichnung von Personen einfach und allgemein zu halten wird für diejenigen die eine Sache verleihen die Bezeichnung Person Verleiher benutzt.

Es besteht die Pflicht die Sache unentgeltlich an der Station zur Verfügung zu stellen.

Person Entleiher

Um die Bezeichnung von Personen einfach und allgemein zu halten wird für diejenigen die eine Sache entleihen die Bezeichnung Person Entleiher benutzt.

Es besteht die Pflicht die Sache nur gemäß der Leihvertrag zu nutzen und zum vereinbarten Zeitpunkt an der vereinbarten Station zurückzugeben.

2. Geschäftsbedingungen

Die Sache ist nicht für die Leihe gemacht sondern für die Nutzung. Um die Sache zu nutzen ist das Eigentum an einer Sache üblich. Es gibt Eigentum, das von Personen oder Einrichtungen zur Nutzung durch andere Personen vorgesehen ist. Eine bekannte Formen ist die Miete einer Sache (Anmietung einer Wohnung). Es gibt die Gebühr für die Überlassung (Sharing von Kraftfahrzeugen). Es gibt auch den Beitrag für die Ausleihe einer einer Sache (Buch aus Bücherei). Für den jeweiligen Wechsel des Besitzers einer Sache gibt es verschiedene Verträge und passende Geschäftsbedingungen.

Um die Nutzung der Sache für Personen zu erleichtern und zu ermöglichen machen die Geber die Sache zur Leihsache.

Eigentum

Die Sache aus einem Eigentum wird für die Praxis der Nutzung als eine Leihsache bereitgestellt. Die Sache wechselt zum Zwecke der Nutzung in der Leihe den Besitzer. Der Eigentümer der Sache wünscht die Nutzung die ein Wechsels der Besitzer durch Vorgänge der Leihe bewirkt. Dadurch wird der Zweck der Sache gefördert (Funktion), die Sache gebraucht (Nutzung) und die Sache eingesetzt (Wirkung). Durch die Leihe ist die Person Entleiher der zeitweilige Besitzer der Sache. Der Besitzer hat die Haftung, trägt die Verantwortung, übt die Verfügung aus und hat die Sache „in der Hand“.

Verantwortung

Durch die Freigiebigkeit vom Eigentümer, als Person Verleiher, für die Sache, als Leihsache, ergibt sich eine Verantwortung für die Person Entleiher, als Besitzer der Sache. Der Geber bittet, fordert und verlangt von den Personen Verleiher, mit der Sache bestimmungsgemäß, ordentlich und sorgsam umzugehen.

Risiko

Die Person Eigentümer, als Geber, ist sich bewusst, das die Sache durch die Nutzung einem Risiko von Schaden ausgesetzt ist, durch den Gebrauch der Abnutzung unterliegt, sich durch die Verwendung wegen Verschleiß verändert, sowie durch Instandhaltung, wie Reinigung, Inspektion und Wartung,

der fortdauernden Tauglichkeit hingewirkt werden kann. Es sollen viele Personen Entleiher sein können. Die Sache soll möglichst lange und häufig zur Verfügung gestellt werden.

Gegenleistung

Mit der Anerkennung und Einhaltung der Geschäftsbedingungen wird die Idee des Commons, die Gemeinschaft der Allmende und das Recht der Leihe allen Personen Entleiher durch ehrenamtliches Engagement, durch Zeitspende, durch Sachspende oder durch Geldspende unterstützt. Mit der Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen als Grundlage der Leihe erkennt jede Person Entleiher das Engagement der Geber, sowie als Verleiher, an. Die Anerkennung verlangt von jeder Person Entleiher die Verantwortung für die Sache und den Respekt für das bürgerliche und zivile Wirken der Geber.

3. Nutzungsbedingungen

Allgemeines

Der Geber übernimmt keine Gewährleistung für den Zustand der Sache. Aufgrund der Leihe ist Gewährleistung gesetzlich ausgeschlossen.

Die Sache wird durch Leihe gestellt. Eine andere Form des Vertrags als die der Leihe ist unzulässig und nicht gestattet.

Die Leihe verbietet nachfolgende Verträge zur Sache mit Dritten.

Für die Leihe der Sache gelten die Bedingungen im Rahmen des gestatteten Gebrauchs für den Entleiher.

Die Leihe der Sache wird von der Person Verleiher durchgeführt und verantwortet.

Die Person Verleiher soll eine natürliche Person sein.

Weitere Informationen zum gestatteten Gebrauch der Sache sollen auf einer öffentlichen Webseite veröffentlicht sein.

Mit der Leihe der Sache erklärt sich die Person Entleiher mit den Bedingungen einverstanden.

Durch die Leihe erwirbt die Person Entleiher zu keiner Zeit keinerlei Eigentumsrecht an der Sache.

Die Person Entleiher kann bei beschränkter Geschäftsfähigkeit (Alter von 7-17) mit Zustimmung der gesetzlich Vertretenden (Eltern) oder mit einer bevollmächtigten und zugleich geschäftsfähigen Person, den Leihvertrag abschließen.

Die Person Entleiher ist für den Abschluss des Leihvertrags voll geschäftsfähig (Alter ab 18).

Sofern für den Leihvertrag der Person Entleiher eine Zustimmung oder Bevollmächtigung wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit nötig ist, werden die zustimmende oder die bevollmächtigte Person ebenso zum Entleiher.

Aushändigung (Beginn der Leihe)

Die Person Entleiher gibt auf den Leihvertrag die vollständigen, zutreffenden und aktuellen Kontakt- und Adressdaten zur Melde- und Wohnadresse an. Diese Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen.

Die Sache ist von Seiten der Person Verleiher unversichert.

Der Leihvertrag zur Sache wird vollständig ausgefüllt.

Der Entleiher notiert den Zustand der Sache, beispielsweise einwandfrei, funktionsfähig, beschädigt (nicht-funktionale Merkmale, beispielsweise Kratzer, Gebrauchsspuren), schadhaft (funktionale Merkmale, beispielsweise defektes Bauteil), unbrauchbar.

Der Leihvertrag zur Sache wird zuerst von der Person Entleiher unterschrieben.

Der Leihvertrag wird zuletzt von der Person Verleiher unterschrieben.

Der vollständig und abgeschlossene Leihvertrag ist die Grundlage für die Herausgabe der Leihsache.

Die Person Verleiher benennt den Zustand der Sache.

Die Person Entleiher nimmt die Sache in Augenschein.

Rücknahme (Ende der Leihe)

Der vereinbarte oder beabsichtigte Rückgabe der Leihsache eröffnet die Rücknahme.

Der Person Entleiher benennt den Zustand der Sache.

Der Person Verleiher nimmt die Sache in Augenschein.

Die Person Entleiher notiert den Zustand der Sache, beispielsweise einwandfrei, funktionsfähig, beschädigt (nicht-funktionale Merkmale, beispielsweise Kratzer, Gebrauchsspuren), schadhaft (funktionale Merkmale, beispielsweise defektes Bauteil), unbrauchbar.

Die Rücknahme der Sache wird im Leihvertrag von der Person Entleiher unterschrieben.

Die Rücknahme der Sache wird im Leihvertrag von der Person Entleiher unterschrieben.

Aufbewahrungsdauer

Der Leihvertrag wird wie eine Rechnung (nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG) behandelt und zwei Jahre lang nach Ende der Leihe aufbewahrt.

Nach der Aufbewahrungsdauer können Daten des Leihvertrag für wissenschaftliche und statistische Zwecke in anonymisiert ausgewertet werden. Für anonymisiert Daten und Ergebnisse aus den Leihverträgen besteht keinerlei Vernichtungsgebot. Die Leihverträge werden, geordnet nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer, aktenvernichtet.

Daten

Die anonymisiert Daten aus den Leihverträgen unterliegen dem Primat des Leihens.

Die Daten der Leihverträge sind personenbezogene Daten. Die personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) verwaltet.

Die Daten aus den Leihverträgen sind für die Weitergabe und Verarbeitet durch berechtigte Dritte lizenziert. Die Lizenz lautet „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-NC-SA), siehe URL

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode>.

Die Daten zur Sache, sowie die Daten zur Tauglichkeit und zum Gebrauch der Sache sind sachbezogenen Daten. Die Daten aus der Sache sind für die Weitergabe und Verarbeitet durch berechtigte Dritte lizenziert. Die Lizenz lautet „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-NC-SA).

4. Benutzungsregeln

Tauglichkeit

Jede Person Entleiher ist für die Dauer der Leihe für die Sache, als Besitzer, verantwortlich.

Die Person Entleiher prüft die Tauglichkeit der Sache für die Nutzung und den Gebrauch.

Festgestellter einwandfreier und funktionsfähiger Zustand der Sache kann der Person Verleiher mitgeteilt werden.

Gebrauch

Festgestellter beschädigter (nicht-funktionale Merkmale, beispielsweise Kratzer, Gebrauchsspuren), schadhafter (funktionale Merkmale, beispielsweise defektes Bauteil) oder unbrauchbarer Zustand der Sache muss der Person Verleiher unverzüglich und vollständig mitgeteilt werden.

Die Sache darf bei schadhaftem oder unbrauchbarem Zustand nicht genutzt werden.

Die Person Entleiher ist verpflichtet, die Sache ausschließlich zum gestatteten Gebrauch zu nutzen.

Die Person Entleiher ist verpflichtet die Sache sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603 BGB).

Die Person Entleiher ist verpflichtet die Sache gemäß der Bedienungsanleitung zu verwenden.

Der Person Entleiher ist untersagt an der Sache einen Umbaut vorzunehmen.

Der Person Entleiher ist untersagt die Sache gemäß Produktsicherheitsgesetz zu verändern.

Die Person Entleiher ist verpflichtet die Sache vor Vandalismus und Diebstahl zu schützen.

Sorge

Die Person Entleiher trägt dafür Sorge, das erkannte Risiken zum Zustand der Sache vermieden und gemindert sind.

Die Person Entleiher trägt dafür Sorge, das der Gebrauch der Sache keiner vermeidbaren oder übermäßigen Abnutzung unterliegt.

Die Person Entleiher trägt dafür Sorge, das die Verwendung der Sache wegen Verschleiß, durch Sorgfalt und sachgemäße Nutzung, möglichst gering ist.

Die Person Entleiher wirkt darauf hin, das die Instandhaltung der Sache, wie Reinigung, Inspektion und Wartung, für die fortwährende Tauglichkeit, erfüllt wird.

Die Person Entleiher kontrolliert Angaben zu Sache und der Leihe auf Verbindlichkeit. Nicht kontrollierte Angaben sind unverbindlich. Abweichungen von Angaben werden von der Person Entleiher wohlwollend berücksichtigt.

Haftung

Die Haftung der Geber für die Sache ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Die Haftung der Geber gilt nicht bei einer Fahrlässigkeit.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Pflichten des Leihvertrages ist auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Person Entleiher haftet für alle Veränderungen und wesentlichen Verschlechterungen an der Sache. Eine wesentliche Verschlechterung an der Sache umfasst die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung von einem schadhaften oder unbrauchbarem Zustand.

Die Person Entleiher haftet für Verlust und Untergang der Sache oder einzelner Teile der Sache.

Die Person Entleiher trägt Sorge für einen persönlichen Schutz oder einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Fall der Haftpflicht.

Entwicklung

Die Person Entleiher kann gerne jederzeit Hinweise, Empfehlungen, Lob und Kritik, und Verbesserungen vorschlagen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung dieses Leihvertrages, der Allgemeine Geschäftsbedingungen, der Sache oder zu Commons und Allmende beitragen könnten.

Die Personen Entleiher und die Personen Verleiher können gerne jederzeit Daten und Informationen zur Sache, zur Dauer, zur Station, zur Ausleihe, zu den Bedingungen, zum benannten Gebrauch und zum gestatteten Gebrauch austauschen. Der Austausch dient der Verbesserung der Leihe durch dokumentierte Erfahrungen, Bedingungen oder Ereignisse.

Vorbehalt

Die Geber behalten sich vor, ohne Angabe von Gründen, die Leihe der Sache einzustellen.

Die Geber behalten sich vor juristische Personen, natürliche Personen und bestimmte Personen Entleiher von der Leihe auszuschließen.

Kontakt

Für den Kontakt für Interessierte und Beteiligte, hier Personen Entleiher, ist eine E-Mail Adresse eingerichtet. Die E-Mail Adresse lautet: berlinzaehlt@adfc-berlin.de